

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg **Der Vorstand**

Albstadtweg 11 70567 Stuttgart

20.04.2020

Unser Zeichen: Dr. M.- scho.

Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) – früher Bundesversicherungsamt (BVA) beanstandet Honorarvertrag 2020 – zahlreiche förderungswürdige Leistungen können zunächst nicht mehr vergütet werden.

Sehr verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) hat die durch das Landesschiedsamt festgelegte Honorarvereinbarung 2020, die einvernehmlich zwischen den Krankenkassen und Ärzten zur Optimierung der Versorgung für 2020 abgestimmt war, beanstandet und **damit zunächst die Vergütung der sog.** "besonders förderungswürdigen Leistungen" untersagt.

Damit entfallen Förderungen im Umfang von 1,6 % des Honorars (das sind 70 Mio. EURO), die sich aber nicht über alle Ärzte und Psychotherapeuten symmetrisch verteilen, sondern die Kollegen betrifft, die sensibelste ärztliche Leistungsbereiche, wie Pflegeheimbesuche, geriatrische Basisversorgung, Frühförderung behinderter Kinder, Versorgung diabetischer Füße, onkologische Patienten und Rheumapatienten, Kindervorsorgeuntersuchung sowie die Drogensubstitution in Schwerpunktpraxen erbringen.

Für den Vorstand der KVBW stellt insbesondere derzeit dies einen realitätsfernen Schlag ins Gesicht schwerstkrank Leidender und der sie versorgenden Ärzte und ihrer Mitarbeiter mit der Gefahr des Wegbrechens der ärztlichen Versorgung dar, was wir so nicht tolerieren können.

Eine anonyme realitätsferne Bundesbehörde, die kraft Gesetzes eine Rechtsaufsicht und sonst nichts darstellt, ist weder eine fachliche, geschweige denn eine moralische Kompetenz der regionalen Versorgungsgestaltung. Sie maßt sich an, regionale Versorgung zu gestalten, deren lokale Struktur und Versorgungsnotwendigkeiten sie nicht kennt. Sie hebelt darüber hinaus Landessouveränität aus, indem sie einen vom Land Baden-Württemberg für rechtmäßig gehaltenen Vertrag (!!!) blockiert und ad absurdum führt.

Wir haben eine Honorarvereinbarung mit allen Krankenkassen abgestimmt, die damit auch aus deren Sicht, aus der unsrigen und der des Sozialministeriums Baden-Württemberg für die Menschen im Lande notwendig und rechtskonform ist.

Die folgenden Beanstandungen sind für die Patienten desaströs und gravierend, für manche Praxen ein merkbarer Eingriff in die Liquidität. Wer aber insbesondere in der derzeitigen, von Corona geprägten Zeit Zuschläge beispielsweise für Personen im Pflegeheimen verbietet und die Versorgung von Krebspatienten schlechter stellt – ohrfeigt die Betroffenen in einer kritischen Lebensphase und nimmt das Wegbrechen einer optimierten Versorgung in Kauf.

Das Volumen mag im Verhältnis zur Gesamtvergütung gering sein, für die einzelnen Ärzte mit den genannten Schwerpunkten ist es dies aber keineswegs.

Wir werden rechtliche Schritte gegen die Beanstandung durch das BAS vornehmen und werden noch diese Woche ein ER-Verfahren (Einstweiliger Rechtsschutz) in die Wege leiten.

Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens gehen wir aber zunächst von langwierigen juristischen Auseinandersetzungen aus. Daher haben wir Herrn Minister Spahn und die Bundesebene gemeinsam mit vielen Berufsverbänden nachhaltig gebeten, eine Gesetzesänderung des SGB V kurzfristig in die Wege zu leiten, die es gewährleistet, dass einvernehmlich mit den Krankenkassen vereinbarte Regelungen zur Optimierung der regionalen Patientenversorgung nicht mehr von einer, fern der lokalen Realität agierenden Stelle, verhindert werden können.

Wir wollen Regionalität der Versorgung und keinen bundesweiten Kahlschlag.

Was bedeutet das für Sie:

Die Vorauszahlungen im Quartal 2/2020 ändern sich nicht.

Die durch den Entscheid des BAS beanstandeten besonders förderungswürdigen Leistungen sind

- Pricktest: Zuschlag zur GOP 30111 EBM
- > Besuch im Pflegeheim: Zuschlag zu den GOP 01410P, 01410H und 01413P
- Behandlung des diabetischen Fußes: Zuschlag zur GOP 02311 EBM
- Substitution: Zuschlag bei mindestens 50 abgerechneten GOP des Abschnitt 1.8 EBM auf einem Behandlungsfall
- Psychiatrisches Gespräch: Zuschlag zu den GOP 14220, 14221, 14222, 21220 und 21221 EBM
- Förderung der onkologischen und/oder immunologischen Betreuung: Zuschlag zu den GOP 01510, 01511 und 01512 EBM
- ➤ Nicht-ärztliche PraxisassistentInnen: Zuschlag zur GOP 03060 EBM
- ➤ Subkutane Immuntherapie (SCIT): Zuschlag zu den GOP 30130 und 30131 EBM
- Radiologie bei onkologischen Patienten mit gesicherter Diagnose gem. Anlage 7 BMV-Ä in der jeweils gültigen Fassung angepasst an den jeweils gültigen ICD 10: Zuschläge zu den Abschn. 34.2 bis 34.4 EBM
- ➤ Hausärztlich geriatrischer Betreuungskomplex: Zuschlag zur GOP 03362 EBM
- > Chronikerpauschale: Zuschlag zu den GOP 03220 und 04220 EBM
- ➤ U3: Zuschlag zur GOP 01713 EBM
- Konfirmationsdiagnostik: Zuschlag zur GOP 20327 EBM
- Osteodensitometrie: Zuschlag zu den GOP 34600 und 34601 EBM
- ➤ Leistung des Mammographie-Screenings: Zuschlag zur GOP 01759 EBM

- ➤ Belegärztliche Leistungen: Zuschlag zu den Leistungen nach Kapitel 36 EBM sowie den GOP 13311, 17370, 08410 bis 08416 EBM
- > Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- Pauschale ärztl. Leistungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 119a SGB V (Johannes-Diakonie Mosbach)
- Pauschale ärztl. Leistungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 119a SGB V (Epilepsiezentrum Kork)

Obwohl uns untersagt ist, diese Leistungen weiter zu vergüten (sofern wir nicht im ER-Verfahren, was aber lediglich eine summarische Prüfung vornimmt, obsiegen), bitten wir Sie die Leistungen dennoch weiter anzusetzen, damit wir diese im Sinne, bei anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen oder durch Gewinnen des Rechtsstreits in der Hauptsache Ihnen früher oder später erstatten können.

Als wäre die Corona-Pandemie nicht schon genug Herausforderung für Sie, die Herausforderung durch das BAS, dass man die Optimierung wesentlicher, für den Kranken bedeutender Versorgungsbereiche behindert, stellt uns mitten in der Corona-Pandemie, wo man Ärzte mehr denn je benötigt, vor einen **Wendepunkt in der politischen Auseinandersetzung.**

Eine alternative Weiterentwicklung der Honorare werden wir anstreben. Wir haben noch am gleichen Tag Herrn Minister Lucha in Baden-Württemberg und Herrn Minister Spahn, gemeinsam mit den Verbänden und die Verantwortlichen auf der Bundesebene, nachdrücklich gebeten, das BAS zu veranlassen, sich auf seine ausschließliche gesetzlich vorgegebene Funktion der Rechtsaufsicht zu begrenzen und darüber hinaus eine unmittelbare Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ebenso gefordert.

Wenn Sie Fragen zu dem Thema haben, steht Ihnen die Abrechnungsberatung der KVBW gerne zur Verfügung unter 0711 – 7875 3397 oder abrechnungsberatung@kvbawue.de

Wir werden Sie engmaschig informieren, wir verbleiben mit, freundlichen, nachdenklichen Grüßen,

Ihre

Dr. med. Norbert Metke) Vorsitzender des Vorstandes Dr. med. Johannes Fechner Sty. Vorsitzender des Vorstandes